

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

§. 18. Abzüge beim Arrest und bei Untersuchungen.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

Bei den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten vom Feldwebel abwärts, welche während des Urlaubs am Urlaubsorte oder auf dem Hin- und Rückmarsche erkrankten, gelten folgende Regeln:

Mit. Sc.,
Dep. v. 10.
April 1840.

1. Ist der Erkrankte in das etwa am Orte befindliche oder in das nächste Militair-Lazareth aufgenommen und darin behandelt worden, so wird der Beurlaubte wie jeder andere Lazarethfranke behandelt, und er erhält während der Dauer der Krankheit nur den bestimmungsmäßigen Tractaments-Antheil.

2. Hat die Erkrankung in einem Orte stattgefunden, wo sich kein Militair-Lazareth befindet, und konnte der Kranke ohne Gefahr für Gesundheit und Leben nicht in das nächste Militair-Lazareth transportirt werden, und ist daher in Ermangelung eines Militair-Arztes die Kur und Behandlung durch einen Civil-Arzt erfolgt, so erhält der Kranke auf die Dauer der Krankheit, den bestimmungsmäßigen Tractaments-Antheil.

Die Kur- und Arznei- event. auch die Begräbniskosten ic. auf Grund gehörig attestirter Beläge zu liquidiren, ist Sache des Rechnungsführers.

3. Hat der Erkrankte es vorgezogen, sich an dem Orte, wo er erkrankte, durch Verwandte ic. pflegen, und von einem Civil-Arzt behandeln zu lassen, so wird ihm nur auf die Dauer des bewilligten Urlaubs das volle Tractament von seinem Truppentheile gewährt, für die längere Zeit der Abwesenheit aber solches erspart berechnet. Auf Erstattung der Pflege- und Arznei- ic. Kosten haben solche Beurlaubte keinen Anspruch.

Mit. Sc.,
Dep. v. 2.
Juni 1844.

Treten Fälle ein, wo bei leichten Erkrankungen durch den Transport in ein Garnison-Lazareth größere Kosten erwachsen würden, als die Kur voraussichtlich verursacht, so kann der Transport zwar unterbleiben, es ist dann aber eine hierüber sprechende ärztliche Bescheinigung gleichfalls erforderlich.

20. März.
1847.

Beurlaubte Soldaten, welche ohne krank zu sein, den auf bestimmte Zeit bewilligten Urlaub überschreiten, verlieren mit dem Tage, mit welchem der Urlaub abgelaufen ist, das Tractament bis dahin, wo sie wieder in den Dienst zurücktreten.

Mit. Sc.,
Dep. v. 10.
April 1840.

§. 18. Abzüge beim Arrest und bei Untersuchungen.

Ein zum Festungs-Arrest verurtheilter Portepee-Unteroffizier (Feldwebel, Vice-Feldwebel, Portepeefähnrich) erhält während der Dauer seines Arrestes das halbe Einkommen mit Ausschluß des Servises, also:

Mon. Cir.,
Nr. 48. §. 2.



das halbe Gehalt incl. Gehaltszulage
 die halbe Victualien-Zulage
 die halbe Goldzulage (excl. der Portepfeefährliche)
 das halbe Brodgeld
 die Hälfte für Vergütung der kleinen
 die Hälfte für Vergütung der großen Montirungs-Stücke,
 oder den gewöhnlichen Alimentsatz von 5 Thlr. monatlich,
 wenn diese 5 Thlr. mehr betragen sollten, als jene halbe
 Gehalts- u. Competenzen.

Mil. Co.
 Dep. v. 2.
 Febr. 1835.

M. Str. Nr.
 100. §. 4.

Die zu weniger als 4 Wochen Festungs-Arrest verurtheilten Ärzte erleiden keinen Gehalts-Abzug. Ärzte, welche zu mehr als 4 Wochen Festungs-Arrest mit Beibehalt ihrer Charge verurtheilt sind, erhalten während der ganzen Dauer des Arrestes nur das halbe Gehalt, und zwar dergestalt, daß ihnen das bereits empfangene Gehalt voll belassen wird. Wenn sie ihren Arrest vor dem 15. eines Monats demnächst beendigen, so erhalten diese Ärzte das ganze, erfolgt ihre Entlassung aber nach dem 15. nur das halbe Gehalt.

Natural-
 Verpf. v. 3.
 1844. Seite
 6. u. 7.

Die in Untersuchungs-Arrest befindlichen Compagnie-Ärzte erhalten für die Dauer desselben nur das halbe Gehalt und das halbe Brodgeld. Alle im mittleren oder strengen Arrest befindlichen Mannschaften vom Sergeanten abwärts verlieren während ihres Arrestes ihren ganzen Sold incl. Victualienzulage (siehe Victualienzulage) welcher zur Compagnie-Strafkasse fließt. Hieraus ist jedoch für den Arrestanten zu bestreiten:

1. Die Kosten für $\frac{1}{2}$ Pfd. Brod (im Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. a 6 Pfd. Brod) da dem Arrestanten im mittleren und strengen Arrest täglich 2 Pfd. Brod gebühren.

2. 2 Pfd. Brod für den 31. eines Monats. Wird jedoch das Brod für den 31. verabreicht, so ist zu der verabreichten Portion von $1\frac{1}{2}$ Pfd. Brod nur der obige Zuschuß von $\frac{1}{2}$ Pfd. zulässig.

3. an jedem guten Tage $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu warmem Essen.

4. Das nöthige Geld zur Reinigung der Wäsche.

M. Str. Nr.
 121. §. 3.

Einjährig Freiwillige ohne Verpflegung haben für ihre Verpflegung im Arrest aus eignen Mitteln zu sorgen.

R. Minist.
 v. 17. Sept.
 1819.

M. Str. Nr.
 126. §. 2.

Die im Untersuchungs-Arrest befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts erleiden keinen Abzug, mit Ausnahme der Compagnie-Ärzte und der desertirten aber wieder eingebrachten Unteroffiziere, welche Letztere während der Untersuchung nur das Gemeinen-Gehalt beziehen. Der Mehrbetrag des Unteroffizier-Gehaltes kann ihnen aber nachgezahlt werden, wenn sie nach geschlossener Untersuchung und bestätigtem Erkenntnisse ferner Unteroffiziere bleiben.

§. 19. Abzüge für Krankenpflege.

Jeder franke Militair vom Feldweibel abwärts, welcher während seiner Krankheit im Lazareth behandelt und verpflegt wird, erleidet einen bestimmten Abzug von seinem Tractamente, welcher darin besteht, daß:

Mil. Dec.
Dep. v. 30.
August 1809.
V. Dep. v.
3. Sept.
1821.

1. bei einem monatlichen Tractamente unter 5 Thlr. 25 Sgr. ein Achtel davon dem Kranken zu seiner Disposition verbleibt, und $\frac{7}{8}$ in der Verpflegungs-Berechnung zurückgerechnet und zum Krankenpflege-Fond eingezogen werden.

Laz. Regul.
v. 1825. §. 77.

2. Bei einem monatlichen Tractament von 5 Thlr. 25 Sgr. und darüber 5 Thlr. zum Lazareth-Fond fließen, alles übrige aber dem Tractaments-Empfänger verbleibt.

3. Die Victualien-Zulage ebenfalls zum Lazareth-Fond eingezogen wird.

Die Soldzulage verbleibt dem Kranken ohne Abzug.

Es wird mithin zur Ermittlung des Sold-Antheils eines Lazarethkranken vom Feldweibel abwärts nur dessen eigentliches Tractament, incl. Gehaltsverbesserungs- und Befreiten-Zulage, nicht aber die Sold- Gemüse- Capitaind'armes- oder Fourier-Zulage u. gerechnet.

M. Gr. Nr.
154. §. 4.

Für einen Mittel-Unteroffizier 3. Classe würde mithin z. B. die Vöhnung für 8 Tage Lazarethzeit zu berechnen sein: (siehe Tabelle Nr. 43)

Der Unteroffizier erhält:

	Gehalt:	3 Thl.	15 Sgr.	— Pf.	
Gehaltsverbesserungszulage:	1	"	—	"	"
In Summa	4	"	15	"	monatl.
oder täglich	—	"	4	"	6
Hiervon beträgt $\frac{1}{8}$	—	"	—	"	$6\frac{3}{4}$
Auf 8 Tage gebühren ihm					
mithin 8 mal $6\frac{3}{4}$ Pf. =	—	"	4	"	6
Ferner die Soldzulage für 8					
Tage oder 8 mal 6 Pf. =	—	"	4	"	—
Mithin beträgt der Soldan-					
theil eines Mittel-Unter-					
teroffiziers 3. Classe für 8					
Tage Lazarethzeit	—	"	8	"	6
Bon der Compagnie ist zu-					
rückzurechnen:					
$\frac{7}{8}$ des täglichen Gehalts					
von 4 Sgr. 6 Pf. =	—	"	3	"	$11\frac{1}{4}$
Für 8 Tage folglich 3 Sgr.					
$11\frac{1}{4}$ Pf. mal 8 =	1	"	1	"	6
zatus	1	"	5	"	$5\frac{1}{4}$